

STATUTEN

Swiss Structured Products Association SSPA

Schweizerischer Verband für Strukturierte Produkte SVSP

Association Suisse Produits Structurés ASPS

A. Name, Sitz und Zweck

1. Unter den Namen „Swiss Structured Products Association SSPA, Schweizerischer Verband für Strukturierte Produkte SVSP, Association Suisse Produits Structurés ASPS“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) (nachfolgend der “Verband“).
2. Der Verband hat seinen Sitz in Zürich.
3. Der Zweck des Verbandes besteht, unter Ausschluss geschäftlicher Tätigkeit, in der Förderung strukturierter Produkte und damit des Finanzplatzes Schweiz sowie der Wahrung und Vertretung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder.
4. Der Verband sucht seinen Zweck zu erreichen, indem er:
 - a) die Bekanntheit und Akzeptanz von Strukturierten Produkten sowie der Mitglieder im In- und Ausland fördert;
 - b) Wissen über Strukturierte Produkte und ihren Einsatz fördern und vermitteln;
 - c) ein Kommunikationsorgan zur Wahrung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder u.a. gegenüber Behörden, anderen Verbänden, Medien, nationalen und internationalen Organisationen schafft;
 - d) gegebenenfalls Empfehlungen erlässt und Verhaltensregeln und Branchenstandards definiert;
 - e) das Umfeld und die politischen und regulatorischen Rahmenbedingungen von Strukturierten Produkten im In- und Ausland beobachtet und Studien, Statistiken und Lösungsvorschläge zu Fragestellungen und Problemen der Mitglieder erstellt.

B. Mitgliedschaft und Mitgliederbeiträge

5. Die Mitgliedschaft des Verbandes wird nach schriftlicher Anmeldung bei der Geschäftsstelle durch Beschluss des Vorstandes erworben. Die Anmeldung auf elektronischem Weg (z.B. E-mail) ist der schriftlichen Anmeldung gleichgestellt. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen ablehnen.
6. Der Verband hat Aktivmitglieder und Passivmitglieder. Sofern nicht anders erwähnt, bezeichnet der Begriff Mitglieder sowohl Aktiv- wie auch Passivmitglieder.

Als Aktivmitglieder kann der Vorstand juristische Personen aufnehmen, welche folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) als Aktiv-Mitglied Emittent:

Emittenten von Strukturierten Produkten, die in oder von der Schweiz aus vertrieben werden sowie Finanzintermediäre, die solchen Emittenten regelmässig Risiken aus der Emission solcher Strukturierter Produkte absichern;

- b) als Aktiv-Mitglied Buy-Side & Märkte:

- a. Finanzintermediäre, die Strukturierte Produkte in oder von der Schweiz aus vertreiben, ohne selber oder über andere Konzerngesellschaften als Emittent tätig zu sein; und
- b. Von der FINMA bewilligte oder anerkannte Finanzmarktinfrastrukturen, die in der Schweiz Dienstleistungen im Zusammenhang mit Strukturierten Produkten anbieten.

Als Passivmitglieder kann der Vorstand juristische oder natürliche Personen aufnehmen, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) als Passiv-Mitglied Partner:

- a. Personen, die in der Schweiz Dienstleistungen im Zusammenhang mit Strukturierten Produkten erbringen, ohne die Voraussetzungen für ein Aktivmitglied zu erfüllen;
- b. Institutionelle Anleger, die regelmässig in Strukturierte Produkte investieren;
- c. Akademische Institutionen; und

- b) Als Passiv-Mitglied Einzelpersonen:

Einzelpersonen, denen der Vorstand die Passiv-Mitgliedschaft aufgrund besonderer Verdienste im Zusammenhang mit strukturierten Produkten anbietet.

Mitglieder, die juristische Personen sind, bezeichnen in der schriftlichen Anmeldung zwei Delegierte, die sie gegenüber dem Verband vertreten. Als Delegierte können nur Mitarbeiter eines Mitglieds ernannt werden, die im Bereich strukturierte Produkte Schweiz eine führende Tätigkeit ausüben. Mitglieder können ihre Delegierten jederzeit durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle zu Händen des Vorstandes ändern.

7. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle per Ende Geschäftsjahr erfolgen. Eine entsprechende Erklärung hat spätestens 30 Tage vor Ablauf des Geschäftsjahrs zu erfolgen.

Die Erklärung auf elektronischem Weg (z.B. E-mail) ist der schriftlichen Erklärung gleichgestellt.

8. Ein Mitglied kann vom Vorstand auf schriftlichen Antrag an den Präsidenten aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Ein Antrag auf elektronischem Weg (z.B. E-mail) ist dem schriftlichen Antrag gleichgestellt. Ein wichtiger Grund liegt namentlich vor, wenn ein Mitglied:

- a) den Verbandszweck gefährdet, etwa indem es durch sein Verhalten oder seine Tätigkeit das Ansehen des Verbandes, seiner Mitglieder, von Strukturierten Produkten oder des Finanzplatzes Schweiz schädigt oder gefährdet;

- b) seinen Verbandsverpflichtungen mit Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nicht nachkommt, insbesondere, wenn es trotz Mahnung seinen Jahresbeitrag nicht bezahlt;

- c) den Verbandsfrieden fortdauernd stört;

9. Die Mitgliedschaft erlischt bei Aufgabe der Geschäftstätigkeit sowie beim Dahinfallen der Voraussetzungen gemäss Ziffer 6.

Tritt ein Mitglied aus dem Verband aus, wird es ausgeschlossen oder erlischt die Mitgliedschaft eines Mitglieds, scheiden auch seine Delegierten aus allfälligen Organfunktionen aus.

10. Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe durch die Delegiertenversammlung für das folgende Geschäftsjahr festgesetzt wird. Die Höhe des Jahresbeitrags für Aktivmitglieder Buy-Side & Märkte soll dabei die Hälfte des Jahresbeitrags für Aktivmitglieder Emittent nicht überschreiten. Die Höhe des Jahresbeitrags für Passivmitglieder soll nicht höher sein, als der Jahresbeitrag für Aktivmitglieder Buy-Side & Märkte. Während eines Geschäftsjahres eintretende Mitglieder bezahlen für das laufende Geschäftsjahr einen pro rata Betrag, berechnet ab dem Zeitpunkt der Aufnahme gemäss Beschluss des Vorstandes.

Für die Erfüllung ausserordentlicher, dem Verbandszweck dienender Aufgaben kann die Delegiertenversammlung zusätzliche Beiträge beschliessen.

Im Fall des Erlöschens der Mitgliedschaft vor Ablauf des Geschäftsjahres bleibt der gesamte Jahresbeitrag geschuldet.

11. Die Geschäftsstelle erteilt den Mitgliedern des Verbandes auf Anfrage Auskunft über sämtliche Fragen, die mit dem Verbandszweck zusammenhängen. Die Mitglieder werden regelmässig über die Verbandstätigkeit informiert und haben die Möglichkeit, öffentliche Veranstaltungen des Verbandes zu reduzierten Eintrittspreisen zu besuchen.

C. Organe des Verbandes und Beschlussfassung

12. Organe des Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Geschäftsstelle.

Die Delegiertenversammlung

13. Jedes Aktivmitglied kann bis zu zwei Delegierte stellen, welche in seinem Namen an der Delegiertenversammlung teilnehmen. Ein Aktivmitglied kann durch schriftliche Vollmacht einen Delegierten eines anderen Aktivmitglieds zur Vertretung an der Delegiertenversammlung und Ausübung des Stimmrechts ermächtigen.

Passivmitglieder können auf Einladung des Vorstandes mit Delegierten ohne Stimmrecht an der Delegiertenversammlung teilnehmen.

14. Jedem Aktivmitglied Emittent stehen in der Delegiertenversammlung zwei Stimmen zu, welche von seinen Delegierten ausgeübt werden. Jedem Aktivmitglied Buy-Side & Märkte steht in der Delegiertenversammlung eine Stimme zu, welche von einem seiner Delegierten ausgeübt wird. Allfällige zweite Delegierte eines Aktivmitglieds Buy-Side & Märkte nehmen mit beratender Stimme teil. Durch schriftliche Vollmacht kann ein beliebiges anderes Aktivmitglied zur Vertretung an der Delegiertenversammlung und Ausübung des Stimmrechts ermächtigt werden.

15. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal jährlich im dritten Quartal nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Art. 64 Abs. 3 ZGB bleibt vorbehalten.

16. Die Einladungen zur Delegiertenversammlung erfolgen brieflich oder auf elektronischem Weg (z.B. E-mail) an die Aktivmitglieder, mindestens 14 Tage vor der Versammlung, unter Angabe der Traktanden sowie der Aufforderung, Anträge zu Händen der Delegiertenversammlung dem Vorstand innert 7 Tagen schriftlich einzureichen. Abweichend von der grundsätzlichen Ankündigungspflicht kann über die nach Erhalt der Einladung, jedoch innert der vorgeannten Frist eingereichten Anträge an der Delegiertenversammlung Beschluss gefasst werden.

Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer zur rechtsgültigen Erledigung der traktandierten Verhandlungsgegenstände befugt. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit es hiernach nicht anders bestimmt wird.

Für die Auflösung des Verbands sowie für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

17. Der Präsident übernimmt den Vorsitz, in seiner Vertretung der Vizepräsident oder, bei dessen Abwesenheit, ein von diesem bestimmter anderer Delegierter. Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und den oder die Stimmzähler.

18. Die Kompetenzen der Delegiertenversammlung umfassen:

- a) die Wahl des Vorstandes und aus seiner Mitte des Präsidenten sowie des Vizepräsidenten für jeweils zwei Jahre;
- b) die Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung des vergangenen Geschäftsjahres sowie die Entlastung des Vorstandes sowie Kenntnisnahme über den Geschäftsgang des laufenden Geschäftsjahres;
- c) die Festlegung des Budget und der Jahresbeiträge für das nächste Geschäftsjahr;
- d) die Festlegung der Entschädigungen für die Mitglieder des Vorstandes;
- f) die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten, die Auflösung und die Liquidation des Verbandes;
- e) die Beschlussfassung über alle anderen, ihr nach Gesetz oder Statuten zu unterbreitenden oder ihr vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten.

19. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen nach Anordnung des Vorsitzenden durch offenes Handmehr oder durch Stimmzettel. Die Wahlen müssen durch Stimmzettel erfolgen, sofern ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

Der Vorstand

20. Der Vorstand besteht aus bis zu sechs Vorstandsmitgliedern, die Mitglieder eines Aktivmitglieds sein müssen.

Kein Aktivmitglied darf mehr als ein Vorstandsmitglied stellen. Drei Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder eines Aktivmitglieds Emittent sein. Sind im Verband mehr als drei Aktivmitglieder Buy-Side & Märkte vertreten, muss ein Vorstandsmitglied Mitglied eines Aktivmitglieds Buy-Side & Märkte sein,

massgebend ist jeweils der Mitgliederbestand am Tag der ordentlichen Delegiertenversammlung.

Die Vorstandsmitglieder, inklusive Präsident und Vizepräsident, werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt am Tag der ordentlichen Delegiertenversammlung, an welcher das Vorstandsmitglied gewählt oder bestätigt wird und endet am Tag der zweiten darauf folgenden ordentlichen Delegiertenversammlung. Die Vorstandsmitglieder können beliebig oft wiedergewählt werden und das Präsidenten- und Vizepräsidentenamt bekleiden.

Scheiden Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand aus, kann sich der Vorstand selber ergänzen (Kooptation). An der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung sind die neuen Vorstandsmitglieder, inklusive eines neuen Präsidenten oder Vizepräsidenten, zu bestätigen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

21. Wird ein Vorstandsmitglied als Delegierter eines Aktivmitglieds abgesetzt (z.B. weil es den Arbeitgeber wechselt), hat es unverzüglich zurückzutreten, ausser es wird von einem anderen Aktivmitglied, das noch nicht im Vorstand vertreten ist, als Delegierter ernannt.
22. Der Vorstand leitet den Verband und beaufsichtigt dessen Geschäftsführung. Er entscheidet in allen den Verband betreffenden Fragen, für welche die Statuten keine Regelung vorsehen und welche nach seinem Ermessen zur Erreichung des Verbandszwecks notwendig oder wünschenswert sind.

Seine Obliegenheiten und Befugnisse umfassen insbesondere:

- a) Vertretung nach aussen;
- b) Bestimmung der vom Verband zu verfolgenden Politik im Rahmen des Verbandszwecks, der Themen und Projekte;
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- d) Vorberatung und Antragstellung in allen Geschäften, die von der Delegiertenversammlung behandelt werden, insbesondere die Aufstellung der Jahresrechnung und die Abfassung des Geschäftsberichtes;
- e) Wahl und Beaufsichtigung der Geschäftsstelle und Festlegung ihres Aufgabenbereiches;
- f) Erteilung rechtsverbindlicher Unterschriften für den Verband, wobei er die Art und Weise der Zeichnungsbefugnis selber festsetzt;
- g) Beschlussfassung über die Anhebung von Prozessen und den Abschluss von Vergleichen;
- h) Festsetzung der Entschädigung der Geschäftsstelle;

- i) Bezeichnung von Zulieferern (Rechtsberater, PR-Agenturen, Consultants, Marktforschungsinstitute, etc.) und Arbeitsgruppen, bestehend aus von den Aktivmitgliedern gestellten Experten, zur Behandlung spezieller Fragen. Er ist befugt, diese Kompetenz an die Geschäftsstelle weiter zu delegieren.

Zur gültigen Beschlussfassung des Vorstandes ist die Anwesenheit von drei seiner Mitglieder erforderlich. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fassen, wobei ein solcher Zirkularbeschluss auch auf elektronischem Weg (z.B. E-mail) erfolgen kann. Ein Beschluss ist mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder zustande gekommen. Bei Stimmgleichheit fällt dem Präsidenten, in seiner Abwesenheit dem Vizepräsidenten, der Stichentscheid zu.

Der Vorstand versammelt sich einmal pro Quartal auf Einladung des Präsidenten oder, bei dessen Verhinderung, des Vizepräsidenten. Die Einladung kann auch auf elektronischem Weg (z.B. E-mail) erfolgen. Ein Vorstandsmitglied kann die Durchführung einer Versammlung verlangen, wenn es die Geschäfte erfordern.

Über seine Tätigkeit erstattet er alljährlich der Delegiertenversammlung Bericht.

Die Geschäftsstelle

23. Die Mitglieder der Geschäftsstelle müssen nicht Mitglied des Verbandes respektive Delegierte eines Mitglieds sein.
24. Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstandes. Sie koordiniert und organisiert die Aufgaben des Verbandes und erstattet dem Vorstand laufend, mindestens aber quartalsweise Bericht.

Die Geschäftsstelle nimmt an der Delegiertenversammlung sowie an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme und dem Recht auf Antragstellung teil.

Im Übrigen werden die Pflichten und Befugnisse der Geschäftsstelle durch den Vorstand festgelegt.

D. Geschäftsjahr und Geschäftssprache

25. Das Geschäftsjahr des Verbandes dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen.

26. Die Geschäftssprache ist Deutsch.

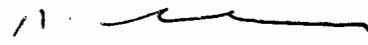
E. Liquidation

27. Im Falle der Liquidation des Verbandes soll das Vermögen zu Zwecken verwendet werden, welche die Förderung der Verbandsinteressen betreffen.

Zürich, 24. September 2015

Der Präsident

Der Vizepräsident



Georg von Wattenwyl

Philipp Rickenbacher